

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)

vom 10.03.2023

in Kraft seit 01.09.2023

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 10.06.2021 (BGBl. I S. 1444) erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII im Landkreis Neu-Ulm werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragt sowie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geförderten und für die in § 2 Abs. 1 genannten Personen gebuchten Zeiten (i.d.R. Buchungszeiten). Diese sind wie folgt gestaffelt:

täglich	wöchentlich
zwei Stunden	10 Stunden
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	bis 15 Stunden
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	bis 20 Stunden
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	bis 25 Stunden
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	bis 30 Stunden
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	bis 35 Stunden
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	bis 40 Stunden
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	bis 45 Stunden
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	bis 50 Stunden

§ 4

Beitragssatz

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeiten		Kostenbeitrag	
täglich	wöchentlich	U 3	Ü 3
2 Stunden	10 Stunden	100,00 €	70,00 €
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	bis 15 Stunden	150,00 €	80,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	bis 20 Stunden	200,00 €	90,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	bis 25 Stunden	225,00 €	100,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	bis 30 Stunden	250,00 €	115,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	bis 35 Stunden	270,00 €	125,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	bis 40 Stunden	290,00 €	135,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	bis 45 Stunden	315,00 €	145,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	bis 50 Stunden	335,00 €	160,00 €

- (2) Für das zweite in derselben Pflegestelle in Kindertagespflege betreute leibliche Kind wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 % der in Abs. 1 genannten Beträge erhoben, für das dritte leibliche Kind in derselben Pflegestelle wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % der in Abs. 1 genannten Beträge erhoben, für das vierte und jedes weitere leibliche Kind in derselben Pflegestelle wird kein weiterer Beitrag erhoben.
- (3) Der geforderte Kostenbeitrag darf die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson im jeweiligen Monat nicht übersteigen.
- (4) Ein Kind zählt als über 3 ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht rückwirkend zu Beginn des Monats, in dem der erste tatsächliche Betreuungstag fällt. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats in dem die Betreuung tatsächlich beendet wird bzw. die Voraussetzungen für die öffentlich geförderte Kindertagespflege entsprechend der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm in der jeweils gültigen Fassung entfallen.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf das im Bescheid genannte Konto des Landkreises Neu-Ulm zu überweisen. Barzahlungen sind nicht möglich.
- (5) Kann die Betreuung durch die Tagespflegeperson aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Kostenbeitragspflicht nicht für Zeiten, in denen der Landkreis Neu-Ulm weiterhin Geldleistungen nach § 4 der Kindertagespflegegesetzgebung erbringt und keine zweckgleiche Erstattung von Dritten erhält.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Zahlung dieses Kostenbeitrags den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie, Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens des Landkreises Neu-Ulm verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 18.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021, außer Kraft.

Neu-Ulm, den 23.03.2023

Thorsten Freudenberger
Landrat